

Satzung des Deichverbandes der I. Meile Altenlandes, in Hollern-Twielenfleth im Landkreis Stade vom 21. Juli 2026.

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache für das weibliche und das Dritte Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Deichverband der I. Meile Altenlandes.

Er hat seinen Sitz in Hollern-Twielenfleth im Landkreis Stade.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und ein Deichverband im Sinne des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 16.07.1974 (Nds. GVB1. S. 387) in der z. Z. geltenden Fassung.
Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. den Schutz seines Verbandsgebietes vor Sturmfluten und Hochwasser (Deichverteidigung),
2. Deiche zu bauen, zu verstärken, zu erhöhen und zu erhalten,
3. Deichverteidigungswege, Treibselräumwege, Sicherungsbauwerke zu bauen und zu erhalten,
4. die Sicherung des Vorlandes,
5. ein Deichbuch aufzustellen und zu führen.
6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3 Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfasst alle im Schutz des Deiches gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet). Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen innerhalb dieses Gebietes. Das geschützte Gebiet ist durch Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg als obere Deichbehörde festgelegt.

(2) Das Gebiet des Deichverbandes ist in folgende 4 Deichrichterschaften eingeteilt:

- I Stade
- II Hollern-Twielenfleth
- III Grünendeich-Steinkirchen
- IV Guderhandviertel-Horneburg

(3) Die Grenzen des Verbandsgebietes und der einzelnen Deichrichterschaften sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und 35 Lageplänen Maßstab 1: 5000 dargestellt. Die Karten sind beim Deichverband in Hollern-Twielenfleth, An der Eilwettern 2, hinterlegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Übersichtskarte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- a) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) und
- b) die Träger der Baulast von im Verbandsgebiet gelegenen Verkehrsanlagen, sofern sie nicht unter a) fallen.

(2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 5 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
- die erforderlichen Deichbaumaßnahmen durchzuführen und die zum Deich gehörenden Anlagen herzustellen
 - seine Deiche in ihrem Bestand und in den vorgeschriebenen Abmessungen zu erhalten,
 - Schutzwerke, Steindecken usw. zur Sicherung des Vorlandes und des Ufers zu bauen und zu unterhalten,
 - den ordnungsgemäßen Zustand der übrigen Verbandsanlagen zu erhalten,
 - Vorsorge für die Deichverteidigung auf der Grundlage der Deichverteidigungsordnung zu treffen,
 - Notarbeiten zur Vorbeugung von Deichschäden auszuführen,
 - Schäden an den Deichen, Schutzwerken und sonstigen Anlagen des Verbandes zu beseitigen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem nachstehenden Verzeichnis der Verbandsanlagen, aus den im Deichbuch aufgeführten Anlagen und weiterer etwaiger aufzustellender Pläne, die Bestandteil der Satzung werden. Im Verband bestehen folgende Verbandsanlagen:

1. Der Elbdeich bzw. rechte Schwingedeich vom Schwingesperrwerk bis zum Lühesperrwerk (Hauptdeich)
2. der linke Aue- und linke Lühedeich von Wilkes Mühle (Flurstück 21 der Flur 11 der Gemarkung Horneburg), etwa 450 m oberhalb der Bundesstraße 73 in Horneburg, bis zum Lühesperrwerk (Schutzdeich),
3. der rechte Schwingedeich vom Schwingesperrwerk bis zum Stader Hafen, Salzstorschleuse (Schutzdeich).

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und vorübergehend benutzen, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Beschränkungen des Grundeigentums und die besonderen Pflichten der Mitglieder hinsichtlich der Nutzung und Benutzung der Grundstücke ergeben sich aus den §§ 16, 17 und 21 bis 23 des Niedersächsischen Deichgesetzes.
- (2) Die Benutzung der Deiche richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 des Niedersächsischen Deichgesetzes.

§ 8

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 9

Schau der Verbandsanlagen

Der Zustand der Verbandsanlagen wird gemäß § 18 NDG zweimal im Jahr durch die Deichbehörde bei einer Deichschau geprüft.

Der Verband kann eigene Deichschau durchführen, die gemeinsam mit den Aufsichtsschau stattfinden können. Schauführer ist der Oberdeichrichter oder ein von ihm beauftragter Deichrichter, Schaubeauftragte sind die Deichrichter und Deichgeschworenen.

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss. Der Vorstand führt die Bezeichnung »Oberdeichamt«, der Ausschuss führt die Bezeichnung »Meilversammlung«.

§ 11

Aufgaben der Meilversammlung

(1) Die Meilversammlung hat folgende Aufgaben

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Oberdeichamtes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Beschlussfassung über Veranlagungsregeln,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen einschließlich Festsetzung der Beitragshebesätze.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Oberdeichamtes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Mitglieder des Oberdeichamtes,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Oberdeichamtes und dem Verband.
10. Beratung des Oberdeichamtes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl der Meilversammlung

(1) Die Mitglieder der Meilversammlung führen die Bezeichnung »Deichgeschworene«. Sie sind ehrenamtlich tätig und können nicht gleichzeitig dem Oberdeichamt angehören. Die Meilversammlung besteht aus 19 Deichgeschworenen. Es sind 14 Stellvertreter für das Nachrücken im Fall des Ausscheidens von Deichgeschworenen zu wählen. Bei Bedarf wird in der laufenden Wahlperiode eine Nachwahl durchgeführt.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen die Deichgeschworenen und die Stellvertreter in Wahlbezirken nach Absatz 3; jede Wahlbezirksversammlung gilt als Mitgliederversammlung. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied; bei juristischen Personen sind die gesetzlichen Vertreter wählbar oder mit schriftlicher Vollmacht in Deichverbandsangelegenheiten versehene Angestellte. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Jedes Verbandsmitglied kann Kandidaten für die Deichgeschworenen und die Stellvertreter vorschlagen; die Vorschläge haben schriftlich bis spätestens zum in der Einladung veröffentlichten Stichtag vor der Mitgliederversammlung an den Verband oder, dann auch durch den jeweiligen Vertreter, mündlich vor der Wahl während der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Kandidaten müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur in der Deichrichterschaft mündlich bestätigen und ihre Mitgliedschaft in der jeweiligen Deichrichterschaft darlegen. Sollten Kandidaten an der Teilnahme der Deichrichterschaftsversammlung verhindert sein, so muss in der Deichrichterschaftsversammlung eine schriftliche Bestätigung ihrer Kandidatur und ihrer Mitgliedschaft in der jeweiligen Deichrichterschaft vorgelegt werden.

(3) Die 4 Deichrichterschaften (§ 3 Abs. 2) sind gleichzeitig Wahlbezirke für die Wahl der Deichgeschworenen und der Stellvertreter. Die Anzahl der zu wählenden Deichgeschworenen und stellvertretenden Deichgeschworenen richtet sich nach dem Beitragsaufkommen, mit dem die jeweilige Deichrichterschaft an dem gesamten Beitragsaufkommen des Verbandes beteiligt ist. Auf jede Deichrichterschaft sollen jedoch mindestens 3 Deichgeschworene entfallen. Bei der Vergabe von Sitzen im Ausschuss durch die Mindestregelung erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder entsprechend. Zurzeit sind in der Deichrichterschaft

Stade	10 Deichgeschworene u. 7 Stellvertreter,
Hollem-Twielenfleth	3 Deichgeschworene u. 2 Stellvertreter,
Grünendeich-Steinkirchen	3 Deichgeschworene u. 3 Stellvertreter,
Guderhandviertel-Hornburg	3 Deichgeschworene u. 2 Stellvertreter

zu wählen.

Für jede neue Amtsperiode ist das vorstehende Verhältnis neu zu ermitteln. Dabei ist jeweils das Beitragsverhältnis des letzten Jahres vor Ablauf der Amtsperiode zu Grunde zu legen.

Die Stellvertretung ist nicht persönlich, sondern allgemein und gilt nur für den Fall des Ausscheidens eines Deichgeschworenen vor Ablauf der Wahlperiode; die Reihenfolge des Eintretens (1., 2. usw. Stellvertreter) ist bei der Wahl festzulegen.

(4) Der Oberdeichrichter lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder jeder Deichrichterschaft durch Bekanntmachung nach § 36 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl der Deichgeschworenen und teilt dabei das neu ermittelte Verhältnis nach Absatz 3 Satz 3 mit.

(5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Die Vertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht gegenüber dem Wahlleiter nachzuweisen, außer in den Fällen der gesetzlichen Vertretung; ohne Nachweis besteht keine Vertretungsbefugnis. In den Fällen der gesetzlichen Vertretung kann der Wahlleiter in Zweifelsfällen die Vorlage geeigneter Unterlagen zur Feststellung der Vertretungsberechtigung, z.B. Identitätsnachweise, fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe zusätzlich zum Fall der gesetzlichen Vertretung mehr als 2 weitere Verbandsmitglieder vertreten.

(6) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Es bestimmt sich nach dem Verhältnis, mit dem die Mitglieder mit Beiträgen in der jeweiligen Deichrichterschaft beteiligt sind. Eine geheime Wahl findet daher nicht statt. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen seines Wahlbezirkes.

(7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(8) Der Oberdeichrichter leitet die Wahl. Sind er und die Funktionsstellvertreter nach § 16 Absatz 2 verhindert, leitet die Wahl das älteste dazu bereite anwesende Mitglied des Oberdeichamtes, ansonsten eine von den anwesenden Wahlberechtigten nach Kopfbzahl mit den meisten Stimmen gewählte Person.

(9) Die Deichgeschworenen werden durch Listenwahl (Gesamtwahl) gewählt. Im ersten Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die absolute Mehrheit, der in der Deichrichterschaftsversammlung erschienenen Stimmen auf sich vereinigen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Namen der Kandidaten werden allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten mit Namen vermerkt, wie es zu vergebende Plätze gibt. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesender Wahlberechtigter widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.

(10) Die Stellvertreter werden durch Listenwahl (Gesamtwahl) in einem Wahlgang gewählt. Die Namen der Kandidaten werden allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten mit Namen vermerkt, wie es zu vergebende Plätze gibt. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch das Stimmergebnis bestimmt. Wer die meisten Stimmen erhalten hat, ist 1. Stellvertreter, wer die zweitmeisten Stimmen erhalten hat, ist 2. Stellvertreter, wer die drittmeisten Stimmen erhalten hat, ist 3. Stellvertreter, usw.

(11) Bei der Wahl wird jede Stimmabgabe mit dem Stimmenverhältnis nach Absatz 6 gewichtet. Gibt es Stimmgleichheit in Fällen, in denen nur einer oder ein Teil der stimmgleich Gewählten eine Stelle oder Stellen besetzen können, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn kein eindeutiger Wählerwillen erkennbar ist oder der Stimmzettel sonst an einem wesentlichen Mangel leidet, insbesondere mehr Kandidaten als Plätze vermerkt oder mehrere Kandidaten je Stellvertreterstelle genannt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens, Schreibens oder der deutschen Sprache unkundig sind oder die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Schreiben, Lesen oder Kennzeichnen auf dem Stimmzettel gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Erfüllung von Wählbarkeitsvoraussetzungen ist nur dann vom Verband zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass ein Kandidat die Anforderungen nicht erfüllt.

(12) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Oberdeichrichter und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 13 Sitzungen der Meilversammlung

(1) Der Oberdeichrichter beruft die Meilversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Auf schriftliches Verlangen von 3 Deichgeschworenen ist eine Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen der Meilversammlung sind nicht öffentlich. Verbandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von Verbandsmitgliedern können an den Sitzungen im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 teilnehmen (Verbandsöffentlichkeit).

(2) Der Oberdeichrichter lädt die Deichgeschworenen mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Oberdeichrichter leitet die Sitzungen der Meilversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Die Deichrichter sind berechtigt, an den Sitzungen der Meilversammlung, auch was den nicht-verbandsöffentlichen Teil betrifft, teilzunehmen. Sie haben ebenfalls kein Stimmrecht.

(4) Der Oberdeichrichter vermerkt auf der Tagesordnung, welche Punkte verbandsöffentlich sind und welche nicht. Enthält die Tagesordnung verbandsöffentliche Punkte, sind diese Punkte, der Termin und der Ort der Meilversammlung den Verbandsmitgliedern unverzüglich gemäß § 36 bekannt zu machen. Die Meilversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Verbandsöffentlichkeit auch für andere Punkte zuzulassen oder auszuschließen, sofern der Datenschutz oder andere gesetzliche Vorschriften dem nicht im Einzelfall entgegenstehen. Verbandsmitglieder und deren gesetzliche Vertreter haben keinen Anspruch darauf, dass Punkte von der Meilversammlung verbandsöffentlich behandelt werden. Bei den nicht-verbandsöffentlichen Teilen der Sitzung verlassen die nicht zur Teilnahme berechtigten Verbandsmitglieder und die gesetzlichen Vertreter den Raum. Bei der Auswahl der Tagungsortlichkeit ist soweit möglich darauf zu achten, dass eine angemessene Anzahl von Verbandsmitgliedern und deren gesetzlichen Vertreter, in der Regel mindestens 20 Personen, an den verbandsöffentlichen Teilen der Sitzung teilnehmen können. Die Plätze werden in der Reihenfolge des Eintreffens besetzt. Ein individueller Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Verbandsmitgliedern und gesetzlichen Vertretern kann vom Oberdeichrichter das Wort erteilt werden.

(5) Die Meilversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bestimmte Punkte auf der nächsten Sitzung verbandsöffentlich oder nicht-verbandsöffentlich beraten werden. Der Oberdeichrichter ist bei der Einladung an diesen Beschluss gebunden.

§ 14 Beschließen in der Meilversammlung

(1) Die Meilversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Deichgeschworenen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Meilversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Deichgeschworenen anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Deichgeschworenen zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Oberdeichrichter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15
Amtszeit

- (1) Die Meilversammlung wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 2029.
- (2) Wenn ein Deichgeschworener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 12 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Deichgeschworenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Deichgeschworenen im Amt.

§ 16
Zusammensetzung des Oberdeichamtes

- (1) Das Oberdeichamt besteht aus 9 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die die Bezeichnung »Deichrichter« führen.
Der Vorsitzende ist Verbandsvorsteher und führt die Bezeichnung »Oberdeichrichter«.
- (2) Zwei Deichrichter sind zum 1. bzw. 2. Stellvertreter des Oberdeichrichters zu wählen.

§ 17
Wahl des Oberdeichamtes

- (1) Die Meilversammlung wählt die Mitglieder des Oberdeichamtes. Der Oberdeichrichter leitet die Wahl. Es sind zu wählen aus der Deichrichterschaft

Stade	5 Deichrichter
Hollern-Twielenfleth	1 Deichrichter
Grünendeich-Steinkirchen	2 Deichrichter
Guderhandviertel-Horneburg	1 Deichrichter.

Für jede neue Amtsperiode ist das vorstehende Verhältnis neu zu ermitteln. Dabei ist jeweils das Beitragsverhältnis des letzten Jahres vor Ablauf der Amtsperiode zu Grunde zu legen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied der jeweiligen Deichrichterschaft. Bei juristischen Personen sind die gesetzlichen Vertreter oder mit schriftlicher Vollmacht in Deichverbandsangelegenheiten versehene Angestellte wählbar. Alle Verbandsmitglieder sind in ihrer Deichrichterschaftsversammlung berechtigt, für ihre Deichrichterschaft Kandidaten als Deichrichter zur Wahl in das Oberdeichamt vorzuschlagen. Dem Vorschlag ist eine Einverständniserklärung des Kandidaten über seine Kandidatur beizufügen. Die Anzahl der möglichen Vorschläge pro Verbandsmitglied ist auf die Anzahl der in seiner Deichrichterschaft zu vergebenden Sitze beschränkt. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind im Protokoll festzuhalten.

- (2) Die Deichrichter werden getrennt für jede Deichrichterschaft durch Listenwahl gewählt. Dazu werden Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten verteilt. Der Deichgeschworene gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wie es zu vergebende Plätze gibt. Auf Verlangen eines Deichgeschworenen ist geheim zu wählen, wofür ununterscheidbare Stimmzettel vorzuhalten sind. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesender Deichgeschworener widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.

(3) Danach wählt die Meilversammlung einen Deichrichter zum Vorsitzenden des Oberdeichamtes sowie 2 Deichrichter zum 1. bzw. 2. Funktionsstellvertreter des Vorsitzenden. Für die Kandidaten sind sowohl die Deichgeschworenen wie die Deichrichter vorschlagsberechtigt. Die Stimme wird dadurch abgegeben, dass der Deichgeschworene auf einem verteilten Stimmzettel, der die zu besetzenden Stellen enthält, zu jeder Stelle den Namen eines Kandidaten vermerkt. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesender Deichgeschworener widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird. Auf Verlangen eines Deichgeschworenen ist geheim zu wählen. Dazu werden nach dem Verlangen auf geheime Wahl vom Wahlleiter oder einem vom diesem Beauftragten ununterscheidbare Wahlzettel mit den zu besetzenden Stellen und den dafür vorgeschlagenen jeweiligen Kandidaten verteilt. Die Sitzung ist dazu notfalls zu unterbrechen. Die Stimmen werden dadurch abgegeben, dass der Deichgeschworene durch ein Kreuz oder auf andere eindeutige Weise jeweils einen Kandidaten für eine zu besetzende Stelle kenntlich macht.

(4) Jeder Deichgeschworene hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat, sofern nicht durch Abstimmung über die gesamte Liste alle gewählt sind. § 12 Absatz 11 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Bei geheimer Wahl ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. räumliche Trennung, Sichtschutz o.ä., sicher zu stellen, dass die Stimmen abgegeben werden können, ohne dass andere als zulässige Hilfspersonen Einblick in die Wahlentscheidung nehmen können.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(6) Die Meilversammlung kann die Deichrichter und den Oberdeichrichter aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam. Den Verlust der Wählbarkeit haben jeder Deichgeschworener und jeder Deichrichter anzuzeigen; er führt zum Verlust des Amtes.

§ 18

Amtszeit des Oberdeichamtes

(1) Das Oberdeichamt wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des Oberdeichamtes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 2029 und später alle fünf Jahre.

(2) Wenn ein Mitglied des Oberdeichamtes vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Oberdeichamtsmitglieder im Amt.

§ 19

Geschäfte des Oberdeichrichters und des Oberdeichamtes

(1) Der Oberdeichrichter führt den Vorsitz im Oberdeichamt. Ihm obliegt die Durchführung der Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse und der Grundsätze der Meilversammlung sowie einer Geschäftsordnung, die von der Meilversammlung zu beschließen ist. Der Oberdeichrichter hat das Oberdeichamt unverzüglich über wichtige Angelegenheiten zu informieren.

(2) Die Mitglieder des Oberdeichamtes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung, eingehalten und die Beschlüsse der Meilversammlung ausgeführt werden. Ein Mitglied des Oberdeichamtes, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Das Oberdeichamt ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Es ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Meilversammlung gebunden.

(4) Das Oberdeichamt unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 20

Aufgaben des Oberdeichamtes

Dem Oberdeichamt obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Meilversammlung berufen ist. Es beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000,- Euro.

§ 21

Sitzungen des Oberdeichamtes

(1) Der Oberdeichrichter lädt die Deichrichter mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Oberdeichrichter mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 22

Beschließen im Oberdeichamt

(1) Das Oberdeichamt bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Oberdeichrichter den Ausschlag.

(2) Das Oberdeichamt ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist es beschlussfähig, wenn es rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist es beschlussfähig, wenn alle Oberdeichamtsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Oberdeichamtsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Oberdeichrichter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Oberdeichrichter vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Oberdeichrichter eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 24

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten.

- (1) Die Oberdeichamtsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberdeichrichter und die stellvertretenden Oberdeichrichter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die übrigen Deichrichter und Deichgeschworenen erhalten Sitzungs- und Tagegelder in der von der Meilversammlung bestimmten Höhe.

§ 25

Haushaltsplan

- (1) Das Oberdeichamt stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Meilversammlung den Haushaltsplan und ggfs. Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtlich Einnahmen des Verbandes dürfen soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 26

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Das Oberdeichamt bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Das Oberdeichamt unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Meilversammlung.

§ 27

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Das Oberdeichamt stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei von der Meilversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet (falls eine Barkasse geführt wird),
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet der Meilversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 28

Prüfung der Jahresrechnung

Der Oberdeichrichter gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle ab. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes. Die Jahresrechnung, der Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses und die Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. können für den Zeitraum eines Monats nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle des Verbandes von den Verbandsmitgliedern eingesehen werden.

§ 29
Entlastung des Oberdeichamtes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt das Oberdeichamt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Es legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Meilversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Oberdeichamtes.

§ 30
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

§ 31
Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für die Aufgabe der Deicherhaltung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den Vorgaben in den § 29a bis § 29f des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) nach den Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 bis Absatz 4, der §§ 31a bis 31c sowie der Anlage 2 zur Satzung.

(2) Der Beitrag des Verbandsmitglieds wird für jedes Flurstück, welches sich auf seinem Grundstück oder seinen Grundstücken im Verbandsgebiet befindet, anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 31a oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach § 31b bis § 31c für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur diese Flächen und die im Liegenschaftskataster auf diesen Teilflächen nachgewiesenen Gebäude oder Gebäudeteile für die Bemessung heranzuziehen.

3) Der Beitrag des Mitglieds für die Deicherhaltung ergibt sich, indem die flurstücksbezogenen Bemessungszahlen des Mitglieds mit dem Hebesatz multipliziert werden. Der Hebesatz wird von der Verbandsversammlung im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplans beschlossen, wobei die zur Deckung der prognostizierten Ausgaben im Kalkulationszeitraum zu erzielenden Beitragseinnahmen ins Verhältnis zur Gesamtsumme aller flurstücksbezogenen Bemessungszahlen im Verband gesetzt werden.

(4) Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, wird der Beitrag allein vom Erbbauberechtigten gehoben, soweit sich das Erbbaurecht auf dem Grundstück erstreckt. Für die Teile des Grundstücks, auf die sich das Erbbaurecht nicht erstreckt, ist der Eigentümer beitragspflichtig.

(5) Der Verband hebt von allen Mitgliedern zur Deckung der Verwaltungskosten, die unmittelbar mit der Beitragsveranlagung in Zusammenhang stehen, einen Beitrag in Höhe der tatsächlichen Kosten. Die ermittelten Verwaltungskosten werden von der Meilversammlung jährlich beschlossen. (Hebungskosten).

Der Beitragshebesatz bezogen auf die flurstücksbezogenen (Boden-/Gebäude) Bemessungszahlen des Mitgliedes ergibt den Verbandsbeitrag.

Hebungskosten und Verbandsbeitrag ergeben den Mitgliedsbeitrag.

(6) Grundstücke, deren Vorteil aus der Verbandsaufgabe eingeschränkt ist, weil sie höher, als der maßgebende Sturmflutwasserstand (NN + 7,00 m) liegen (Insellagen), werden mit 50% des sich nach Absatz 5 ermittelten Verbandbeitrags veranlagt.

(7) Der Verband kann Mindestbeiträge erheben. Diese setzen sich aus pauschalierten Kostenanteilen für die Erfüllung der Verbandsaufgabe und für die Hebungskosten zusammen.

(8) Der Verband kann für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisse erheben. Das Beitragsverhältnis ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die durch die Meilversammlung festgesetzt werden.

(9) Grundstücke die industriell genutzt werden, können mit dem 2,5-fachen des Mitgliedsbeitrages herangezogen werden.

§ 31a Bodenbezogene Bemessungszahl

- (1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich entsprechend § 29c NDG durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks, wie sie dem Verband übermittelt worden ist, mit dem für das Flurstück geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Typen von Flurstücken unterschieden:
- a) FA. Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbaufächen:
Faktor 0,31,
 - b) FB. Siedlungsflächen für Wohnen:
Faktor 10,
 - c) FC. Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares:
Faktor 3,5,
 - d) FD. Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares:
Faktor 0,68
- sowie
- e) FE. Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer
Faktor 0,078.
- (3) Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die sich aus dem Liegenschaftskataster ergebende Landnutzung des Flurstücks maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29c Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 1 der Anlage 2 zur Satzung.
- (4) Weisen verschiedene Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.
- (5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche desselben zwei Landnutzungen überlagern, die in Teil 1 der Anlage 2. zur Satzung jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.

§31b Gebäudebezogene Bemessungszahl

- (1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird entsprechend § 29d NDG bestimmt, indem die nach § 31c errechnete oder die nach § 32 Abs. 2 ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche mit dem für das Gebäude geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Gebäudetypen unterschieden:
- a) GA. Gebäude für Wohnen und Vergleichbares: Faktor 170,
 - b) GB. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares: Faktor 110,
 - c) GC. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares,
die als eingeschossig gelten: Faktor 110,
 - d) GD. Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares: Faktor 58,
 - e) GE. einfache Gebäude: Faktor 25.
- (3) Für die Zuordnung eines Gebäudes zu einem Typ nach Absatz 2 ist die im Liegenschaftskataster ausgewiesene Gebäudefunktion, Bauwerksfunktion, Bauweise oder die Höhe des Gebäudes maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29d Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 2 der Anlage 2. zur Satzung.

§ 31c Gebäudegesamtfläche

- (1) Als Gebäudegesamtfläche wird, entsprechend § 29e NDG die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosszahl nach den Absätzen 2 oder 3 ergibt.
- (2) Für Gebäude der Typen GC bis GE, mit Ausnahme von Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosszahl eins.
- (3) Für Gebäude der Typen GA und GB sowie für Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosszahl, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe, wie sie dem Verband mitgeteilt wurde, durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosszahl zudem um 0,5 vermindert. Die rechnerische Geschosszahl für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

§ 32 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Für die Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl nach § 31 Abs. 2 sind gemäß § 29f Abs. 5 NDG die Angaben im Liegenschaftskataster mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich (Stichtagsregelung).
- (2) Auf Antrag des Verbandsmitglieds wird anstelle der sich aus § 31c Abs. 3 ergebenden Gebäudegesamtfläche eine von ihm ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 31b Abs. 1 verwendet.
- (3) Im Falle eines Antrags nach Absatz 2 sind für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche durch das Verbandsmitglied alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.
- (4) Die vom Mitglied ermittelte Gebäudegesamtfläche nach den Abs. 2 und 3 wird bei der Hebung nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch eine Änderung des Beitrages von 30 Euro oder weniger ergeben würde.

§ 33 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Die Beitragsbescheide werden maschinell erstellt und sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag zu zahlen. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu entrichten.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Stand des Beitragskatasters am 01.01. des Veranlagungsjahres. Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf dieses Jahres.

§ 34
Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsmittel gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Niedersächsischen Justizgesetzes. Für *den Rechtsbehelf gegen einen Beitragsbescheid gilt gem. § 80 Abs. 3 Nr. 1a Niedersächsisches Justizgesetz abweichend von § 80 Abs. 1 Niedersächsisches Justizgesetz, dass vor Erhebung einer Anfechtungsklage ein Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen ist.*

(2) Über die Widersprüche entscheidet der Verbandsvorstand.

(3) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Beitragsbescheide hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 35
Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Oberdeichamtes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 36
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite des Verbandes. Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37
Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Stade in Stade.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 38
Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 30.000,- Euro hinausgehen.
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Oberdeichamtsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Oberdeichamtes und der Meilversammlung und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Verbandsbeiträge, erforderlich ist. Dazu zählen unter anderem: Name, Vorname, Geburtsdatum, Meldeanschrift, Kontoverbindung sowie grundstücksbezogene Daten.

(2) Aufgrund § 4b Satz 3 Nds. AGWVG wird bestimmt, dass die bei der Erhebung personenbezogener Daten bei anderen als den Betroffenen notwendigen Informationen nach Art. 14 Abs. 1 bis 4 DSGVO nicht anlassbezogen, sondern allgemein durch Überlassung der Datenschutzinformationen des Verbandes erfolgen.

(3) Lässt sich der Verband bei seiner Tätigkeit, insbesondere bei der Beitragshebung, durch externe Dienstleister unterstützen, bleibt der Verband gegenüber seinen Mitgliedern für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Daten verantwortlich.

§ 41

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1. 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 22.08.1996 mit den Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

Hollern-Twielenfleth, den 21. Juli 2026

Deichverband der 1. Meile Altenlandes

Dierk König
Oberdeichrichter

Die vorstehende Satzung des Deichverbandes der I. Meile Altenlandes wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S.1578) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 24.08.2026

Landkreis Stade
Der Landrat